

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz – Informationsblatt für Bildungsträger –

Was ist Bildungsfreistellung?

Bildungsfreistellung ist der Anspruch auf Freistellung von der Beschäftigung zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen der gesellschaftspolitischen, arbeitsweltbezogenen oder ehrenamtsbezogenen Bildung.

Beschäftigte haben ab dem 1. Januar 2016 Anspruch auf fünf Tage bezahlte Bildungsfreistellung innerhalb eines Kalenderjahres bei einer Fünf-Tage-Woche. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Auszubildende haben einen Anspruch auf drei Tage Bildungsfreistellung.

Das Arbeitsentgelt wird entsprechend dem Erholungsurlaub fortgezahlt, eine Erwerbstätigkeit während der Bildungsfreistellung wird ausgeschlossen.

Gesetzliche Grundlage bildet das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz.

Anerkennungsfähige Bildungsveranstaltungen

- Sie müssen in Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.
- Sie müssen sich inhaltlich auf Gebiete der **gesellschaftspolitischen, arbeitsweltbezogenen** oder **ehrenamtsbezogenen** Bildung beziehen.
- Der Sitz des Trägers muss sich in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden.
- Die Mindestdauer der Veranstaltung beträgt zwei Tage mit jeweils sechs Unterrichtsstunden à 45 Minuten.
- Die Veranstaltungen müssen jedem offen zugänglich sein und öffentlich bekannt gemacht werden.

Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes sind Veranstaltungen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten dienen.

Bildungsveranstaltungen dürfen nicht ausschließlich das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten zur privaten Lebensbewältigung zum Gegenstand haben, auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlicher Berechtigungen vorbereiten. Studienreisen können anerkannt werden, wenn diese überwiegend Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen, arbeitsweltbezogenen oder ehrenamtsbezogenen Bildung beinhalten.

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen werden auf Antrag anerkannt. Dem Antrag beizufügen sind Nachweise, insbesondere ein ausführliches Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich Zielgruppe, Lernziele, Lerninhalte und der zeitliche Ablauf ergeben. Bei Veranstaltungen der ehrenamtsbezogenen Bildung muss die Aneignung neuer Kenntnisse der Teilnehmer über gesellschaftspolitische Zusammenhänge konkret erkennbar sein.

Über Anerkennungsanträge entscheidet das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) nach Anhörung eines Beirates, der sich gleichermaßen aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Bildungsträger zusammensetzt.

Hierzu ist der auf der Homepage des TMBJS veröffentlichte Antrag zu verwenden. Die Antragsprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Anträge auf Anerkennung können jederzeit gestellt werden.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat eine Durchführungsverordnung erarbeitet, die nähere Regelungen zu den Bereichen der ehrenamtlichen Bildung und die notwendigen Verfahrensbestimmungen zur Durchführung des Antragsverfahrens (z. B. Nachweise, Veröffentlichung und Gebühren) enthalten wird. Der Entwurf der Verordnung wird nach Abstimmung mit der Hausleitung mit den betroffenen Ministerien der Landesregierung abgestimmt und die kommunalen Spitzenverbände werden beteiligt. Im Anschluss erfolgt eine Anhörung der außerhalb der Landesregierung stehenden, amtlich nicht beteiligten Stellen, wie den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Derzeit wird der Text durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz rechtsförmlich geprüft und nach der Unterzeichnung durch die Ministerin im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung und damit des Inkrafttretens der Verordnung hängt vom Abschluss des vorgenannten Verfahrens ab.

Über die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen wird durch Erlass eines Bescheides informiert. Die anerkannten Bildungsveranstaltungen werden zudem auf der Homepage des TMBJS bekannt gegeben.

Wenn innerhalb von sechs Monaten nicht über einen Anerkennungsantrag entschieden wird, gilt die Veranstaltung als anerkannt.

Bildungsveranstaltungen, deren Antrag positiv bewertet wird, werden **unbefristet anerkannt**.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die für die Anerkennung zuständige Behörde berechtigt wäre, die Bildungsveranstaltung nicht anzuerkennen.

Die zuständige Behörde kann Auflagen erteilen, zum Beispiel dass der Träger nach Beendigung der Veranstaltung einen schriftlichen Bericht über Inhalt und Verlauf vorzulegen hat.

Des Weiteren ist der Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskünfte über stattgefundene Veranstaltungen zu erteilen. Zu den nicht personenbezogenen Informationen über die Teilnehmenden zählen insbesondere Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, das Vorliegen einer anerkannten Behinderung, Vorbildung, Beruf, Anstellungsverhältnis, Staatsangehörigkeit sowie die Betriebsgröße des Arbeitgebers.

Für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen werden von den antragstellenden Trägern **Gebühren** erhoben. Die Höhe des Gebührenrahmens wird am Bearbeitungsaufwand ermittelt. Sie wird nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung ermittelt und wird zwischen 10 und 150 EUR liegen. Es ist ein separater Antrag für jede Einzelmaßnahme erforderlich. Die zu zahlende Gebühr ist pro Antrag zu entrichten.

Alle Teilnehmer müssen vom Träger der Bildungsveranstaltung eine kostenlose Bescheinigung, mit der sie dem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Teilnahme nachweisen, erhalten.

Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Frau Sabrina Honscha

Tel.: 0361 - 39601 949

Frau Juliane Kroner

Tel.: 0361 - 39601 950

Info.Bildungsfreistellung@tmbjs.thueringen.de